



Bedingungen für die Teilnahme an Gruppenausstellungen des Kunstverein Hansestadt Korbach e.V.

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil der Ausschreibungen des Kunstverein Hansestadt Korbach e.V. zur Teilnahme an Gruppenausstellungen des Vereins (Ausschreibungsbedingungen). Mit seiner/ihrer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren stimmt der jeweilige Künstler/die jeweilige Künstlerin, auch wenn er/sie nicht Mitglied des Kunstverein Hansestadt Korbach e.V. ist, den Ausschreibungsbedingungen zu und verpflichtet sich gegenüber dem Kunstverein, diese zu erfüllen.

1. In dem Verfahren zur Auswahl der in der jeweiligen Gruppenausstellung zu hängenden Werke und/oder zu präsentierenden Skulpturen/Installationen sind ausschließlich diejenigen künstlerischen Arbeiten zu berücksichtigen, die in dem sich aus der Ausschreibung ergebenden Zeitraum, an dem zur Vorstellung der Werke/Skulpturen/Installationen angegebenen Ort, vorgelegt werden und dabei
 - mit den nachstehend aufgeführten Kennzeichnungen versehen sind,
 - als zu hängenden Werke über sowohl für eine Hängung per Nagel als auch für eine Hängung per Galerieschiene/Hängeseil verwendbare sichere Bildaufhänger (optimal: Zackenaufhänger) verfügt,
 - die nachstehend bezeichneten Verpackungen aufweisen und
 - denen der für die Bewerbung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgegebenen Anmeldevordruck beigelegt ist.
2. Soweit Gruppenausstellungen nicht in der jeweiligen Ausschreibung ausdrücklich auf Mitglieder des Kunstverein Hansestadt Korbach e.V. beschränkt sind, sind alle interessierten Künstler für eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zugelassen.
3. Die zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren vorgesehenen künstlerischen Arbeiten sind, bei zu hängenden Bildern/Gemälden/Collagen auf der Rückseite des Werkes, sonst an geeigneter Stelle, mit dem Titel der Arbeit, dem Namen des Künstlers/der Künstlerin und den Abmessungen der Arbeit ohne deren eventuelle Rahmung, zu kennzeichnen.
4. Alle einzureichenden Arbeiten sind in einer transport- und aufbewahrungssicheren, für den Rücktransport leicht wiederzuverwendenden Verpackung zu übergeben, die zum Zweck der richtigen Zuordnung ebenfalls mit dem Titel der Arbeit und dem Namen des Künstlers zu kennzeichnen ist.
5. Bereits mit seiner Teilnahme am Ausschreibungsverfahren stimmt der Künstler/die Künstlerin der öffentliche Präsentation des/der eingereichten Arbeit(en) im Rahmen der in der Ausschreibung bezeichneten Ausstellung an dem ebenfalls dort bezeichneten Ausstellungsort zu, unabhängig davon, in welcher Weise die Arbeit(en) in der Ausstellung platziert werden; die Art der Hängung/Platzierung der Arbeit(en) überlässt der Künstler ausschließlich den insoweit Verantwortlichen des Kunstverein Hansestadt Korbach e.V..

Gleichzeitig stimmt der Künstler/die Künstlerin bereits mit der Einreichung seiner/ihrer Arbeiten zum Ausschreibungsverfahren einer Veröffentlichung und Vervielfältigung seiner/ihrer zur Teilnahme an der Ausstellung ausgewählten künstlerischen Arbeiten in der Weise zu, dass diese ggf. unter namentlicher Benennung des Künstlers/der Künstlerin auf für die Bewerbung der Ausstellung herzustellenden Flyern, Plakaten, Bannern und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Werbeträgern, in eventuellen Ausstellungskatalogen, im Rahmen der Presseberichterstattung über die jeweilige Ausstellung sowie auf der Internetseite des Vereins abgebildet werden.

6. Die Überlassung der künstlerischen Arbeiten zum Auswahlverfahren sowie der für die jeweilige Ausstellung ausgewählten Arbeiten zu Ausstellungszwecken erfolgt unentgeltlich im Rahmen eines in zeitlicher Hinsicht der Dauer des Auswahlverfahrens bzw. der jeweiligen Ausstellung entsprechenden Leihverhältnisses.

Die Ausschreibung zur Teilnahme an einer Ausstellung verpflichtet den Kunstverein Hansestadt Korbach e.V. nicht dazu, von dem Künstler/der Künstlerin eingereichte Arbeiten für die Hängung/Präsentation im Rahmen der betreffenden Ausstellung auszuwählen; die Auswahl der zu berücksichtigenden Arbeiten obliegt allein dem künstlerischen Beirat des Vereins unter freier Berücksichtigung künstlerischer sowie sachlicher/tatsächlicher Gesichtspunkte.

Der Kunstverein Hansestadt Korbach e.V. ist als Leihnehmer zur Weiterverleihung oder sonstigen Weitergabe der Ausstellungsstücke außerhalb der jeweiligen Ausstellung nicht berechtigt, es sei denn bei dem Ausstellungsveranstalter handelt es sich um einen Dritten. Der Leihnehmer hat die überlassenen Gegenstände ohne Aufforderung mit Ablauf der Ausleihfrist zur Abholung herauszugeben. Der Leihgeber kann den Leihvertrag nur aus wichtigem Grund, dann ohne die Einhaltung einer Frist, kündigen. Als wichtiger Grund gilt die Verletzung von aus dem Leihverhältnis resultierenden vertraglichen Verpflichtungen durch den Entleiher sowie die Nichtgewährleistung der sachgemäßen Pflege und Erhaltung der überlassenen Gegenstände, wobei Einigkeit darüber besteht, dass der Kunstverein Hansestadt Korbach e.V. nicht verpflichtet ist, für eine von ihm nicht zu vertretende Beschädigung oder Zerstörung der künstlerischen Arbeit Schadensersatz zu leisten.

Der Leihnehmer ist auch nicht verpflichtet, die Leihgaben auf seine Kosten für die Dauer der Leihe von Nagel zu Nagel zu versichern. Zwischen den Vertragsschließenden besteht insoweit Einigkeit darüber, dass ein derartiges Versicherungsverhältnis nicht begründet werden soll.

Dem Leihgeber sind die in den Ausstellungsräumen des Leihnehmers/dritten Ausstellungsveranstalters vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sowie die Art der Beaufsichtigung der Ausstellung, ggf. auch das Fehlen einer solchen während der Öffnungszeiten bekannt. Darüberhinausgehende Sicherungsmaßnahmen sind vom Leihnehmer nicht geschuldet.

7. Der Künstler/die Künstlerin ist verpflichtet, diejenigen künstlerischen Arbeiten, die nicht zur Präsentation in der Ausstellung ausgewählt wurden in dem in der Ausschreibung vorgesehenen Zeitraum wieder in Besitz zu nehmen. Gleiches gilt für zur Teilnahme an der Ausstellung ausgewählte Arbeiten zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausstellung. Dem Künstler/der Künstlerin ist bekannt, dass der Verein aus Gründen fehlender räumlicher Möglichkeiten nicht in der Lage ist, Arbeiten auch nur zur vorübergehenden Aufbewahrung fachgerecht einzulagern.
8. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Ausschreibungsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.